

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft -



Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstr. 11, 67659 Kaiserslautern, zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 18.06.2018 (Az.174-30/18-07)

Aufgrund des § 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a) und b) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24.06.1986, sowie §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004, alle in der derzeit gültigen Fassung, ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Die Gemarkung der Ortsgemeinde **Ramstein-Miesenbach, nördlich der Autobahn A6** im Landkreis Kaiserslautern wird zum **Sperrbezirk** erklärt.
2. Für den Sperrbezirk gelten die tierseuchenrechtlichen Anordnungen der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Kaiserslautern zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 03.05.2018 welche am 09.05.2018 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekanntgemacht worden ist, einschließlich der Begründung. Für die nunmehr notwendige Erweiterung des Sperrbezirks ergeht die nachfolgende

Begründung:

Am 05.06.2018 wurde in einem Bienenstand in der Ortsgemeinde Steinwenden, Ortsteil Weltersbach, Landkreis Kaiserslautern, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Daraufhin war der bisher durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern errichtete Sperrbezirk zu erweitern.

Da die Einrichtung des Sperrbezirks in einem Radius von mindestens drei Kilometer um den betroffenen Bienenstand zu erfolgen hat, ist nunmehr die Ortsgemeinde Ramstein-Miesenbach, nördlich der Autobahn A6 ebenfalls betroffen.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern – Veterinäramt – erklärt deswegen die Gemarkung der Ortsgemeinde Ramstein-Miesenbach und zwar nördlich der Autobahn A6 zum Sperrbezirk.

Rechtsbehelfsbelehrung:

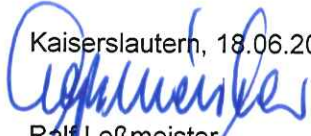
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur¹ zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<http://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/impressum.html>“ aufgeführt sind.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Kaiserslautern, 18.06.2018



Ralf Leßmeister
(Landrat)